



Statuten der FDP.Die Liberalen Rheineck

Angepasst und genehmigt am 04. März 2015

Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Sitz

Art. 1

Die FDP.Die Liberalen Rheineck will die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Einwohner der politischen Gemeinde Rheineck wahren. Sie will helfen, die Gemeindeaufgaben nach Verfassung und Gesetz zu lösen.

Sie bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen Schweiz, des Kantons St.Gallen und der Region Rheintal.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen bekennt.

Dies gilt auch für Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und für Auslandschweizer mit engen Beziehungen zur Stadt Rheineck.

Beitritt

Art. 3

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen Ablehnungsentscheide besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet. Der Rekurs muss schriftlich bis Ende des Kalenderjahres eingereicht werden.

Austritt, Ende**Art. 4**

Der Austritt ist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod.

Ausschluss**Art. 5**

Mitglieder, die absichtlich gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands besteht ein Rekursrecht an die kantonale Parteileitung.

Organe**Art. 6**

Die Organe der Ortspartei sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Parteivorstand (=Geschäftsleitung)
- die Kontrollstelle

Amtsdauer**Art. 7**

Die Amtsdauer von Parteivorstand und Kontrollstelle beträgt zwei Jahre.

Abberufung**Art. 8**

Die Mitgliederversammlung kann den Parteivorstand und die Kontrollstelle mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.

**Ende der
Zugehörigkeit****Art. 9**

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Ersatz, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliederversammlung**Mitgliederversammlung Art. 10**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Ortspartei.

Sie setzt sich aus allen Parteimitgliedern zusammen.

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist bei den Präsidialakten zu archivieren.

Einberufung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal bis spätestens 30. April zusammen.

Sie muss zusätzlich einberufen werden auf Begehren

- a) des Vorstandes
- b) der Kontrollstelle
- c) eines Fünftel aller Mitglieder

Einladung

Art. 12

Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Befugnisse

Art. 13

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die ihr laut Gesetz und Statuten zustehenden Geschäfte, im Besonderen über:

- a) Wahl von Stimmzählern
- b) Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten oder der Geschäftsleitung
- d) Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- e) Décharge-Erteilung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets.

- g) Wahl und Abberufung:
- des Präsidenten oder der kollektiven Geschäftsleitung
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Kontrollstelle
 - der Delegierten
- h) Abkommen mit anderen Parteien und Wahlkampfmassnahmen als Wahlversammlung; sie ernennt die Kandidaten der Ortspartei für öffentliche und politische Ämter in Gemeinde, Wahlkreis, Kanton und Bund.
- i) Behandlung der vom Parteivorstand oder von Mitgliedern unterbreiteten Anträge.
- j) Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung der Ortspartei.

Der Vorstand

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der FDP.Die Liberalen Rheineck. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und max. vier weiteren Mitgliedern sowie aus dem Stadtpräsidenten und Schulkommissionspräsidenten, falls diese der FDP.Die Liberalen Rheineck angehören. Falls ein Präsidium von keinem FDP.Die Liberalen-Mitglied geführt wird, rückt ein Rats- bzw. Kommissionsmitglied nach.

Ein nachzurückendes Rats- bzw. Kommissionsmitglied wird durch den Vorstand gewählt. Auf die Nachrückung kann verzichtet werden, wenn bereits ein Mitglied des Rates bzw. der Kommission ordentlich im Vorstand vertreten ist.

Beschlussfähigkeit und Protokoll

Art. 15

Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist an der nächsten Verhandlung durch den Vorstand genehmigen zu lassen.

Einberufung

Art. 16

Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung wird unter Angabe der Traktanden, spätestens sieben Tage vor Sitzungsdatum, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens dreimal pro Jahr, einberufen.

Befugnisse**Art. 17**

Dem Vorstand bzw. der Geschäftsleitung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung der Ortspartei
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Ausnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Parolenfassung zu Abstimmungsvorlagen in Gemeinde, Kanton und Bund

Kontrollstelle**Art. 18**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern.

Befugnisse

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten in der Rechnungsführung ist die Kontrollstelle zur unverzüglichen Benachrichtigung des Präsidenten verpflichtet.

Finanzen**Art. 19**

Die zur Finanzierung der Ortspartei notwendigen Mittel werden beschaffen durch:

- Mitgliederbeiträge (ordentlich oder ausserordentlich)
- freiwillige Spenden
- Schenkungen, Vermächtnisse

Für Ehepaare und Jugendliche (bis 25 Jahre) können reduzierte Beiträge angesetzt werden.

Rechnungsjahr**Art. 20**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Haftung**Art. 21**

Die Ortspartei haftet ausschliesslich mit ihrem Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auflösung**Art. 22**

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.

Bei Auflösung fliesst das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der FDP-Kreispartei Rheintal zu.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. März 2015 genehmigt, treten sofort in Kraft und ersetzen alle alten Statuten der FDP.Die Liberalen Rheineck.

Rheineck, 04. März 2015

Im Namen des Vorstandes:

Gabriel Macedo
Präsident

Gilbert Lapp
Vize-Präsident